

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

20. Jahrgang	Ausgabe 4/2023	Rhede, 24.04.2023
--------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.04.2023	Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung der aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	2
20.04.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BO 12, 1. Änderung“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	3

Weitere Inhalte s. Seite 2

20.04.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BN 1, 6. Änderung“ (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	5
20.04.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	8
21.04.2023	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Rhede BO 3, 1. Änderung" (Gebiet am Schloßpark, nordöstlich der Münsterstraße)	11
21.04.2023	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert	14

Bekanntmachung

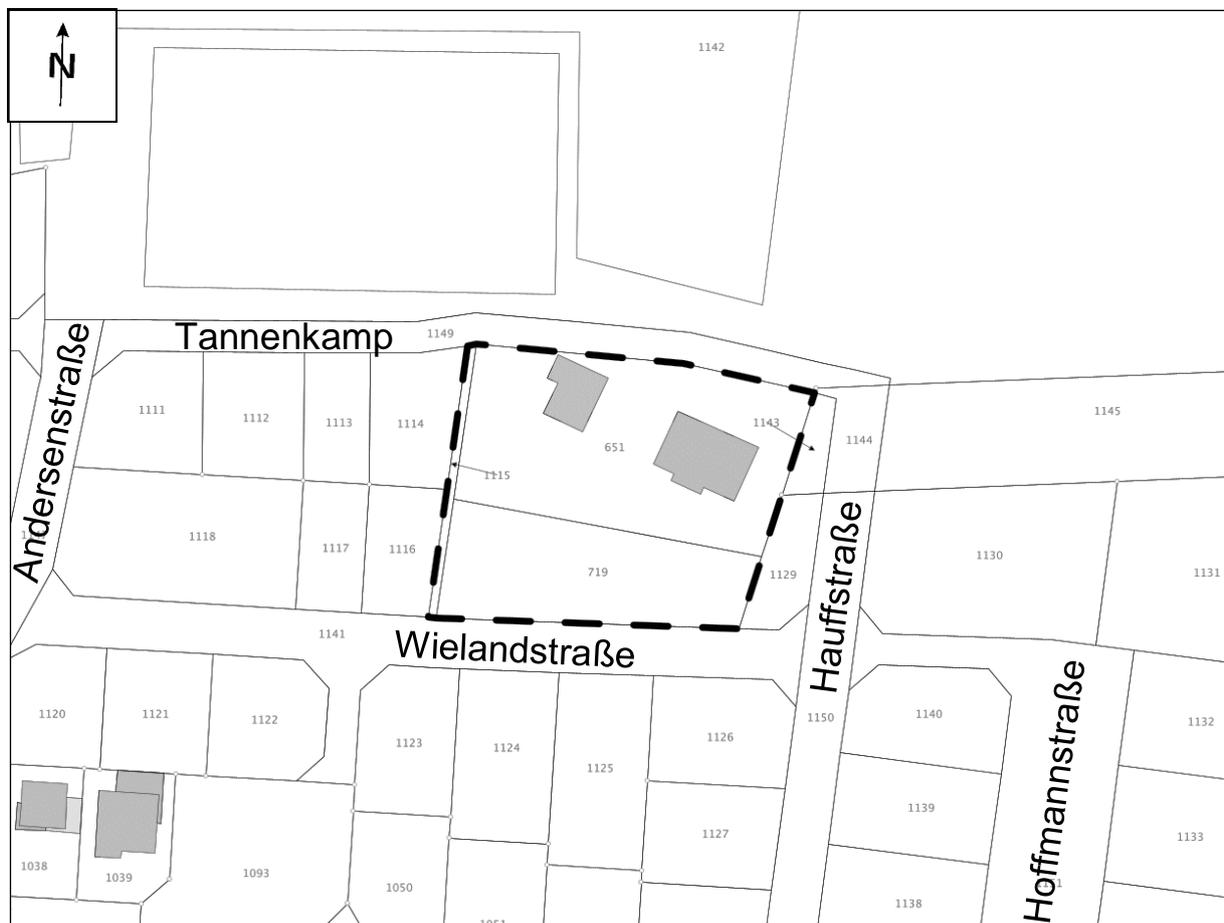
Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rhede aufgestellte Vorschlagsliste für die **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028** liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom **2. Mai bis zum 10. Mai 2023** im Rathaus der Stadt Rhede, Ratsbüro, Zimmer 204/205, für alle zur Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rhede, 20.04.2023

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede BO 12, 1. Änderung“
(Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp,
Hauffstraße und Wielandstraße) im vereinfachten Verfahren gem.
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BO 12, 1. Änderung“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 12, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 10 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BO 12, 1. Änderung“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

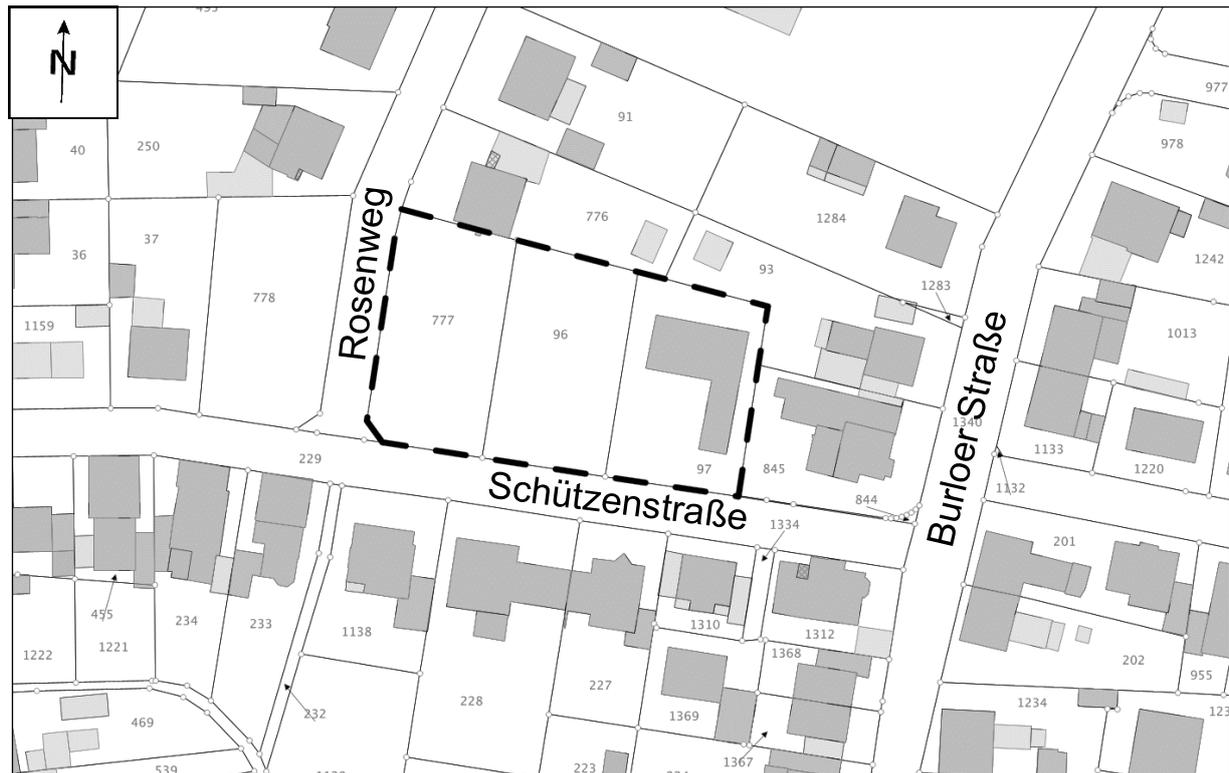
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BO 12, 1. Änderung“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße) in Kraft.

Rhede, 20.04.2023

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede BN 1, 6. Änderung“
(Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße)
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BN 1, 6. Änderung“ (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BN 1, 6. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 9 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BN 1, 6. Änderung“ (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

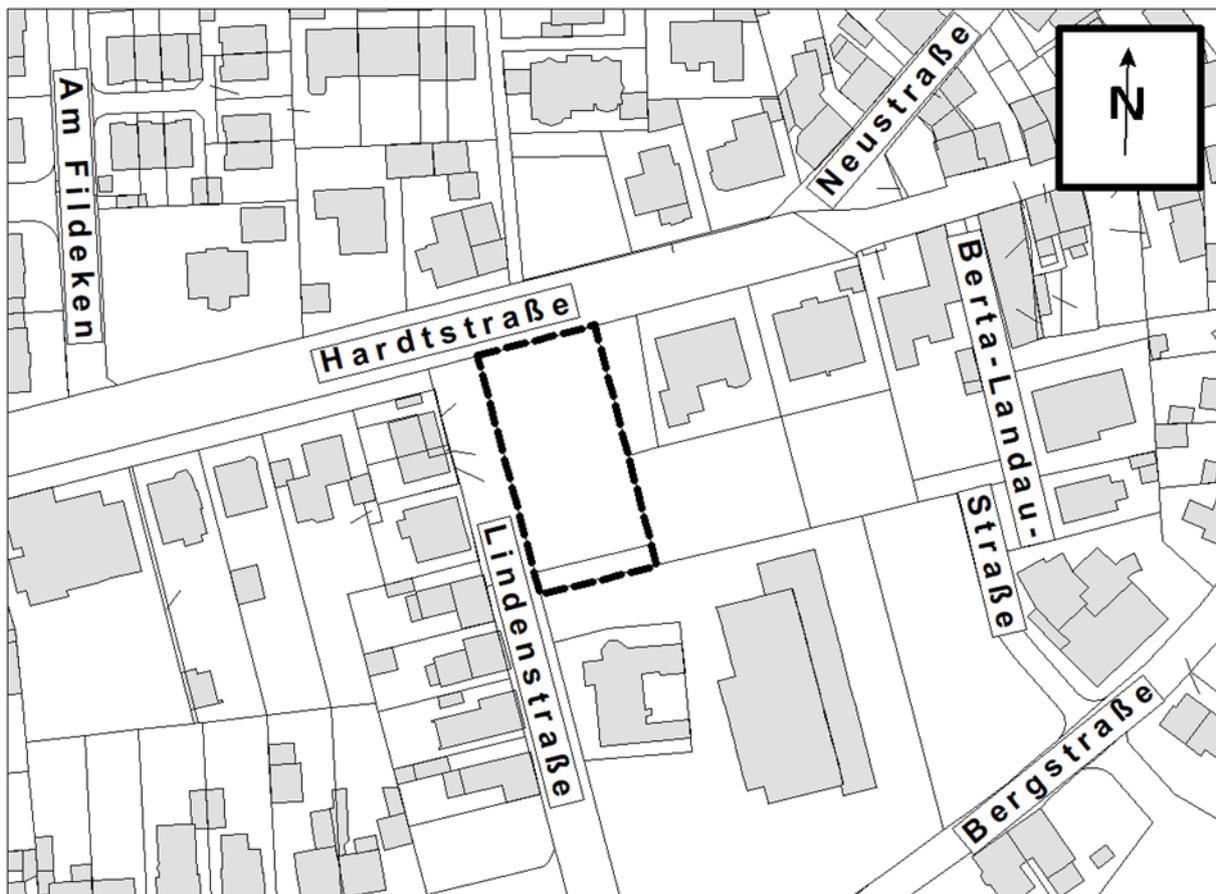
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BN 1, 6. Änderung“ (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) in Kraft.

Rhede, 20.04.2023

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
"Rhede B 2, 4. Änderung"
(Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede B 2, 4. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 6 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) in Kraft.

Rhede, 20.04.2023

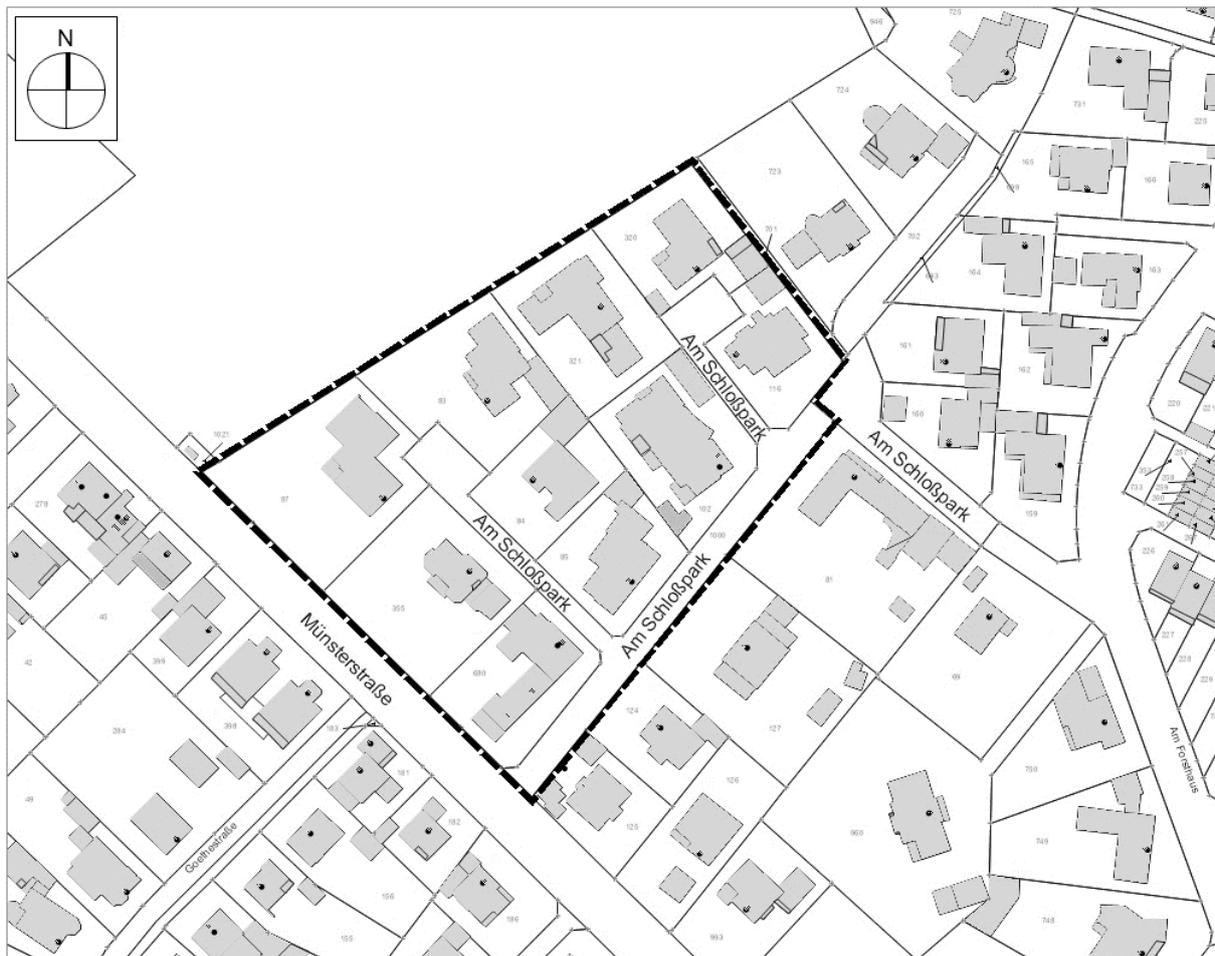
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
"Rhede BO 3, 1. Änderung"
(Gebiet am Schloßpark, nordöstlich der Münsterstraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 19.04.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede BO 3, 1. Änderung" (Gebiet am Schloßpark, nordöstlich der Münsterstraße)** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 3, 1. Änderung“ werden zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Wesentlichen die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Festsetzung einer ca. 5 m breiten Verkehrsfläche entlang der Münsterstraße,
- Festsetzung einer zulässigen Anzahl an Wohneinheiten,
- Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 3, 1. Änderung“ -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede BO 3, 1. Änderung" (Gebiet am Schloßpark, nordöstlich der Münsterstraße) einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) vom Büro öKon GmbH, Münster vom 11.10.2022

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- LWL-Archäologie für Westfalen vom 03.11.2022: Bodendenkmäler (Boden)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 15.11.2022: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Kreisverwaltung Borken, FB 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 17.11.2022: Regenrückhaltung (Wasser), Fledermäuse (Tiere, Arten- und Biotopschutz)
- NABU – Kreisverband Borken – vom 21.11.2022: Flächenversiegelungen, Stadtklima, Kies- und Schottergärten, Baum- und Gehölzbestand, Gehölzentfernungen, Abbruch- und Umbaumaßnahmen, Lichteinwirkungen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Klima, Arten- und Biotopschutz)

erfolgt in der Zeit vom

02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben,

sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weitere Informationen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BO 3, 1. Änderung“ erhalten Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Soweit Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

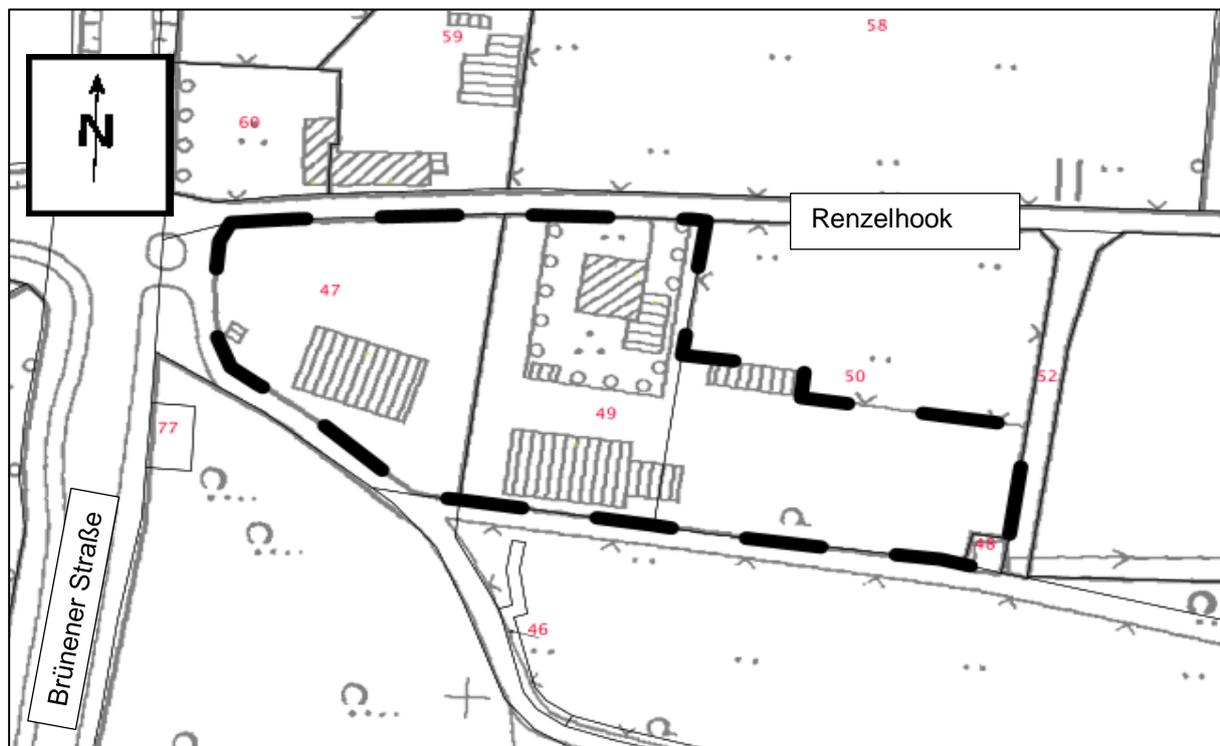
Rhede, 21.04.2023

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung **des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der** **63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich** **eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich eines bestehenden Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert die **Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Hierfür soll innerhalb des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Krommert, Flur 103 -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Borken – Fachbereich Natur und Umwelt – vom 13.12.2022: Abfall und Bodenschutz (Boden)
- Fürstlich Salm Salm´sche Verwaltung vom 15.11.2022: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 06.12.2022: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Geologischer Dienst vom 29.11.2022: Baugrundeigenschaften (Boden)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2022: Landwirtschaftliche Betriebe (Fläche und Boden)

erfolgt in der Zeit vom

02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2

des Umweltrecht-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, oder hätte geltend machen können.

Weitere Informationen zur öffentlichen Auslegung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 21.04.2023

Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*